

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 8
Telefon: 9013 (913) - 3652

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20 031
vom 19. August 2023
über Sicherungsstation der JVA Tegel

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Haftplätze hat die Sicherungsstation der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel? Sind die einzelnen Zellen unterschiedlich ausgestattet? Wenn ja, welche Arten von Zellen gibt es mit jeweils welchen Sicherungseinrichtungen und wie viele davon jeweils?

Zu 1.: Die Sicherungsstation B1 in der Teilanstalt II verfügt über insgesamt acht Haftplätze. Aktuell sind vier Hafträume wegen Bau -und Renovierungsarbeiten nicht belegbar.

Von den acht Hafträumen sind sechs Hafträume mit normalem Mobiliar (Bett, Schrank, Tisch, zwei Regale - alles fest installiert - und einem beweglichen Stuhl) ausgestattet. Des Weiteren befinden sich darin ein Waschbecken und eine Toilette aus Keramik. Die übrigen zwei Hafträume sind mit einer zusätzlichen Vorrichtung zum Schutz gegen Attacken beim Betreten des Haftraumes versehen und mit einem festen Bettsockel sowie einer Toiletten- und Waschbeckenkombination aus Edelstahl ausgestattet. In allen acht Hafträumen sind Panzerglasfenster verbaut.

2. Gibt es differenzierte Behandlungsweisen für unterschiedliche Gefangene? Wenn ja, wie sehen diese aus? Bitte nach Kontaktmöglichkeiten mit anderen Gefangenen, Besucher*innen oder Rechtsanwält*innen, Einschlusszeiten, besonderen Sicherungsmaßnahmen aufschlüsseln.

Zu 2.: Grundsätzlich gibt es für alle dort untergebrachten Gefangenen, soweit die Sicherheitslage es zulässt, durchaus differenzierte Behandlungsangebote. Ihnen werden vom zuständigen Sozialdienst regelmäßig (mindestens einmal pro Woche) Gesprächsangebote unterbreitet. Gleiches gilt für den psychologischen Dienst der Teilanstalt II. Je nach Bedarf und Umfang werden die Gespräche entweder am Haftraum oder in einem eigens dafür vorgesehenen Sprechraum auf der Station durchgeführt. Im Zuge dieser Gespräche wird je nach psychischer Disposition, Gefährlichkeit und Inhalt ein individueller Betreuungsbedarf ermittelt. Neben dem Sozialdienst und psychologischen Dienst suchen auch der Anstaltsarzt und ggf. der Psychiater regelmäßig die Gefangenen dieser Station auf.

Eine Kontaktmöglichkeit (Begegnung) zwischen den dort untergebrachten Gefangenen gibt es grundsätzlich nicht; die Unterbringung geht mit der Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme der Trennung von anderen Gefangenen gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 3 Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln) einher. Bei geeigneten Gefangenen, vorausgesetzt, sie befinden sich nicht wegen eines körperlichen Übergriffs auf einen anderen Inhaftierten dort, kann im Einzelfall auch die Möglichkeit des vorübergehenden Zusammenschlusses in einem Haftraum (Umschluss) gewährt werden.

Ein auf der Sicherungsstation B1 befindlicher Gefangener kann regelmäßig Besuch zu den Besuchszeiten analog zum Regelvollzug empfangen. Jeder dort untergebrachte Gefangene erhält täglich die Möglichkeit, sich eine Stunde im Freien aufzuhalten (tägliche Freistunde).

3. Unterscheidet sich der Personaleinsatz wesentlich von den anderen Stationen der JVA Tegel? Falls ja, wie?

Zu 3.: Die Personalstärke ist je nach Schicht um 1 bis 2 Beamte höher.

4. Wie viele Gefangene waren in den letzten zwei Jahren jeweils unter welchen Bedingungen in der Sicherungsstation untergebracht? Bitte nach Wochen aufschlüsseln.

Zu 4.: Zu den grundsätzlichen Unterbringungsbedingungen wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen. Die Anzahl der auf der Sicherungsstation vom 1. Januar 2023 bis zum 25. August 2024 in der jeweiligen Kalenderwoche (KW) untergebrachten Gefangenen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

2023/KW	Anzahl der Gefangenen	2023/KW	Anzahl der Gefangenen	2024/KW	Anzahl der Gefangenen
1	5	35	6	1	5
2	7	36	6	2	5
3	8	37	6	3	6
4	8	38	5	4	6
5	8	39	5	5	6
6	8	40	5	6	6

7	8	41	6	7	6
8	8	42	6	8	5
9	7	43	6	9	5
10	7	44	6	10	5
11	7	45	6	11	5
12	8	46	5	12	6
13	8	47	4	13	6
14	8	48	5	14	6
15	8	49	5	15	6
16	6	50	5	16	5
17	6	51	5	17	5
18	6	52	5	18	4
19	6			19	4
20	5			20	6
21	4			21	7
22	4			22	7
23	4			23	7
24	5			24	7
25	5			25	6
26	6			26	5
27	4			27	4
28	5			28	4
29	5			29	4
30	6			30	4
31	6			31	4
32	6			32	4
33	6			33	4
34	7			34	4

Quelle: Eigene Statistik der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

5. Wie lange waren in dem unter 4. genannten Zeitraum jeweils die kürzeste, die durchschnittliche und die längste Unterbringung?

Zu 5.: Wegen der kleinen Zahl betroffener Gefangener (s. obige Tabelle), ließen derartige Angaben eine Deanonymisierung zu. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes können daher diesbezüglich keine Angaben gemacht werden. Die durchschnittliche Dauer betrug ca. 4 Monate.

6. Gibt es ergänzende medizinische, soziale oder psychologische Angebote für die abgedeutert untergebrachten Gefangenen? Wenn ja, welche und in welchem Umfang jeweils?

Zu 6.: Siehe Antwort zu Frage 2.

7. Wer trifft die Entscheidung über die Unterbringung in der Sicherungsstation? Wird die Entscheidung regelmäßig überprüft, wenn ja, in welcher Frequenz und durch wen? Haben die Gefangenen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Unterbringung in der Sicherungsstation?

Zu 7.: Die Entscheidung über die Unterbringung von Gefangenen auf der Station B1 trifft der Anstaltsleiter (oder sein ständiger Vertreter). Die vorbereitenden Maßnahmen werden vom jeweils zuständigen Unterbringungsbereich vorab bearbeitet. Die sodann vollzogene Absonderung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten wird.

Die Entscheidung wird spätestens im Rahmen einer monatlichen Fortdauerkonferenz überprüft. Bei einer Fortdauer von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten ist gemäß § 87 Abs. 8 StVollzG Bln die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Gefangenen, die einen Unterbringungsbescheid erhalten, haben die Möglichkeit, die Unterbringung im Wege eines gerichtlichen Verfahrens nach § 109 Strafvollzugsgesetz (Bund) durch das Landgericht Berlin überprüfen zu lassen.

8. Gibt es Gerichtsentscheidungen zur Unterbringung von Gefangenen in der Sicherungsstation? Wenn ja, bitte benennen.

Zu 8.: Die Gefangenen nutzen ihre rechtlichen Möglichkeiten und stellen selbst oder vertreten durch Rechtsanwälte Anträge auf gerichtliche Entscheidung. Die einzelnen Beschlüsse des Landgerichts Berlin und des Kammergerichts werden nicht themenbezogen gelistet, so dass hier ohne Vollständigkeitsanspruch folgende Entscheidungen des Kammergerichts (KG) benannt werden:

Kammergerichts(KG)-Beschluss vom 20. Februar 1998, 5 Ws 21/98 Vollz (Verlegung eines Gefangenen in einen stärker gesicherten Bereich innerhalb derselben Anstalt); KG-Beschluss

vom 23. August 2019, 5 Ws 125/19 Vollz (Absonderung eines Strafgefangenen im Strafvollzug; KG-Beschluss vom 04. Mai 2020, 2 Ws 50/20 Vollz (Voraussetzungen besonderer Sicherungsmaßnahmen wegen der Gefährlichkeit eines Strafgefangenen, Beurteilungs- und Ermessensspielraum bei der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen).

9. Ist den Antworten von Seiten des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Zu 9.: Nein.

Berlin, den 3. September 2024

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz